

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 11.04.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Oberverwaltungsrat Klaus Peißinger

Betreff: **Änderung der Sporthallenbenutzungssatzung und
der Sporthallenbenutzungs-Gebührensatzung**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Sportanlagenbenutzungssatzung wie auch der Sportanlagenbenutzungs-Gebührensatzung wird in der geänderten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: JA 38 NEIN 0

Landshut, den 11.04.2025
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung
über die Benutzung der Sportanlagen
der Stadt Landshut
zum Zwecke des außerschulischen Sports
durch Sportvereine und Sportgruppen
(Sportanlagenbenutzungssatzung)
vom xxxx

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), folgende

Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der sich im Eigentum der Stadt Landshut befindlichen Sportanlagen zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen. **Die Sportanlagen werden im Folgenden aufgeführt.**

a) Im Einzelnen handelt es sich um folgende Schulsportanlagen:

Dreifachsportanlagen

1. Hans-Leinberger Gymnasium
2. Hans-Carossa Gymnasium
3. **Realschule West**

Zweifachsportanlagen

4. Mittelschule Schönbrunn
5. Staatliche Wirtschaftsschule
6. Grund- und Mittelschule St. Nikola

Einfachsportanlagen

7. Grundschule St. Wolfgang
8. Mittelschule St. Wolfgang
9. Grundschule Carl Orff
10. Grundschule Karl Heiß
11. Grundschule St. Peter und Paul
12. Grundschule Berg
13. Grundschule Konradin in Auloh
14. Sonderpädagogisches Förderzentrum
15. **Schule an der Christoph-Dorner-Straße**
16. Fachoberschule - obere Sporthalle
17. Fachoberschule - untere Sporthalle
18. **Grundschule Ost**
19. **Grundschule Nord-West**

b) sowie Kunstrasen an der Realschule West

(2) Die Satzung gilt auch für den Sportbetrieb in der Ballsporthalle der ehem. Schockkaserne.

- (3) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie Außensportanlagen oder Schulbädern) richtet sich nicht nach dieser Satzung.

§ 2

Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang

- (1) Die Stadt Landshut unterhält und betreibt die in § 1 genannten Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sportanlagen unter § 1 Abs. 1 a sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 17.00 Uhr, den Vereinen und Sportgruppen gegen eine Nutzungsgebühr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Die Sportanlagen sind grundsätzlich am Wochenende sowie in den Schulferien geschlossen. Bei einer genehmigten Nutzung am Wochenende oder in den Schulferien sind die Reinigungskosten vom Nutzer zu übernehmen.
- (3) Die Ballsporthalle der ehem. Schockkaserne wird den Vereinen und Sportgruppen gegen eine Nutzungsgebühr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung ist grundsätzlich täglich von Montag bis Sonntag jeweils von 8.00 bis 22.00 Uhr möglich.
- (4) Überlassen werden jeweils die einzelne Sportanlage, die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleieräume sowie WC- und Waschanlagen. Das Nutzen von Sportgeräten, die sich im Eigentum einer Schule befinden, ist vorher mit der Schulleitung abzustimmen. Der Aufenthalt in anderen Teilen einer Schulanlage (Klassenzimmer, Gänge usw.) ist nicht gestattet.
- (5) Zur Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs sowie von Wettkämpfen am Wochenende oder zu einer außerplanmäßigen Nutzung in den Ferien bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Landshut – Stabsstelle Sport.
- (6) Eine anderweitige Nutzung gewerblicher Art sowie Vereinsfeiern oder Übernachtungen in den Sportanlagen sind im Regelfall unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Landshut – Stabsstelle Sport.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten für die Sportanlagen erfolgt an Sportvereine und Sportgruppen, dabei vorrangig an Landshuter Sportvereine. Eine Vergabe an einzelne Privatpersonen erfolgt nicht.
- (2) Die Nutzung ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiter gestattet. Dieser ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnungen der jeweiligen, Schulen und etwaige Anordnungen der Stadt Landshut oder der Schulen eingehalten werden. Der Übungsleiter hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Gruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Stadt Landshut – Stabsstelle Sport rechtzeitig zu unterrichten.

- (3) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern **der Sportanlagen** übt grundsätzlich die Stadt Landshut – **Stabsstelle Sport** aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Stadt den verantwortlichen Übungsleiter (Abs. 2) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs der **Sportanlage** zu verweisen.
- (4) Im Regelfall sollen an einer **Nutzung der Sportanlage** mindestens 10 Personen am Sportbetrieb teilnehmen. Ist dies nicht regelmäßig der Fall, kann die Genehmigung der **Nutzungszeit durch die Stadt Landshut – Stabsstelle Sport** widerrufen werden.

§ 4

Nutzungserlaubnis

- (1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sportanlagen erfolgen durch die Stadt Landshut – **Stabsstelle Sport** auf schriftlichen Antrag und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.
- (2) Bei der Nutzung von Sportanlagen zu Trainingszwecken ist die Zuteilung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden für ein gesamtes **Schuljahr** oder eine gesamte Winter- oder Sommersaison möglich. Als Wintersaison gelten im Regelfall die Monate von Oktober bis März, als Sommersaison gelten im Regelfall die Monate von April bis September.
- (3) Erfolgt eine Nutzung einer Sportanlage (§ 1 Abs. **1 a**) durch Sportvereine oder Sportgruppen in Verbindung mit einem schulischen Projekt (z.B. „Sport nach 1“), richtet sich die Nutzung nach den Regeln des Schulbetriebs und ist mit der Schulleitung abzustimmen.
- (4) Bei größeren Sportveranstaltungen in den **Sportanlagen**, bei denen auch mit einer größeren Anzahl von Zuschauern zu rechnen ist, muss eine besondere Genehmigung bei der Stadt eingeholt werden. Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten.
- (5) Nach Zuteilung von festen, wiederkehrenden **Nutzungszeiten für eine Sportanlage** ist im Folgejahr bei einer Weiternutzung eine erneute Beantragung der Nutzungserlaubnis nach Absatz 1 nicht mehr nötig. Die erteilte Nutzungserlaubnis gilt im Folgejahr weiter, wenn sie nicht durch die Stadt Landshut – **Stabsstelle Sport** widerrufen wird; die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten gelten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt.

§ 5

Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die **Sportanlagen** wird für den außerschulischen Sport auf die Vereine und Sportgruppen übertragen.
- (2) Den berechtigten Vereinen und Sportgruppen werden von der jeweiligen Schulleitung oder deren Beauftragten Schlüssel zu den **Sportanlagen** gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels ist die Schule unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. der Sportgruppe selbst zu tragen.

Bei der Ballsporthalle der ehem. Schockkaserne erfolgt die Schlüsselverwaltung über die Stadt Landshut – **Stabsstelle Sport**.

- (3) Die Vereine und Sportgruppen sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der **Sportanlagen** verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass **in den Sporthallen, Kunstrasen**, Umkleide- und Sanitärbereichen alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.
- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer **Sportanlage** ist der Schlüssel unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Schule (bei der Ballsporthalle ehem. Schochkaserne an die Stadt Landshut – **Stabsstelle Sport** zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Schulsporthallen und sonstiger Sportanlagen gem. § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände haben nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
- (3) Die Hausordnungen der jeweiligen Schulen sind strikt einzuhalten.
- (4) Vor jeder Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die zur Verfügung gestellten **Sportanlagen, Nebenräume der Sporthallen**, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend direkt der Schule bzw. der Stadt Landshut – **Stabsstelle Sport** anzuzeigen.
- (5) Falls vorhanden, ist das in der Sportanlage ausliegende Mängel- bzw. Übergabebuch zuverlässig zu führen.
- (6) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.
- (7) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist dieser Abfall von den Benutzern mitzunehmen.
- (8) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wieder herzustellen.
- (9) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der **Nutzer** nur mit Genehmigung **der Schulleitung** in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Stadt Landshut im Schadensfall nicht.
- (10) Das Betreten der Sporthallen ist nur mit geeigneten **Hallen-Sportschuhen** mit heller Sohle zulässig. Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist unzulässig.
- (11) Die Verwendung von Harz ist in allen Sporthallen der Stadt Landshut verboten.

- (12) Das Betreten des Kunstrasens ist nur mit sauberen und geeigneten Sportschuhen zulässig.
- (13) Auf jeder einzelnen Sportanlage, insbesondere auf dem Gelände der Schulen, herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot.
- (14) Das Mitbringen von Glasflaschen im Bereich der Sportanlagen ist untersagt.

§ 7

Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Stadt Landshut behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Stadt Landshut – Amt für Gebäudewirtschaft eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8

Rückgabe von Nutzungszeiten

Eine Rückgabe der Nutzungszeit seitens der Nutzer kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Stadt Landshut – Stabsstelle Sport geschehen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlagen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Stadt für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Sportanlagen und zur Verfügung gestellten Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadt Landshut – Stabsstelle Sport gemeldet werden.
- (4) Bei Nutzung der Sportanlagen durch Vereine bzw. Sportgruppen stellen diese die Stadt Landshut von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Stadt Landshut und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von

Seiten der Stadt zurückzuführen sind.

- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sportanlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Vertreter der Stadt Landshut haben das Recht, dem Sportbetrieb beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der städtischen Bediensteten (z.B. Hausmeister) und der Schulleitung ist Folge zu leisten.
- (2) Eine Berechtigung zur Nutzung von Parkplätzen im Schulgelände ist mit der genehmigten Nutzung der Sportanlagen nicht verbunden. Das Parken ist lediglich auf den gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.

§ 11 Gebühren

Die Stadt Landshut – Stabsstelle Sport erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am xxxx in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Landshut zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen Sporthallenbenutzungssatzung) vom 01.12.2021 (ABI S. 461) außer Kraft.

Landshut, den xxxx
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Sportanlagen der Stadt Landshut
zum Zwecke des außerschulischen Sports
durch Sportvereine und Sportgruppen
(Sportanlagenbenutzungs-Gebührensatzung)
vom xxxx

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 573), folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Landshut erhebt für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung der **Sportanlagen** der Stadt Landshut zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen (**Sportanlagenbenutzungssatzung**) genannten Sportanlagen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige Verein oder diejenige Sportgruppe, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis nach § 4 der **Sportanlagenbenutzungssatzung** erteilt wurde. Ausdrücklich erteilten Nutzungserlaubnissen stehen die im Folgejahr gem. § 4 Abs. 5 der Sportanlagenbenutzungssatzung weitergeltenden Nutzungserlaubnisse gleich.

Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sportanlage.
- (2) Bei nach § 4 Abs. 5 Sportanlagenbenutzungssatzung im Folgejahr weitergeltenden Nutzungserlaubnissen gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt. Die Gebührensschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Nutzungszeiten.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebühren werden grundsätzlich mit Zuteilung von Nutzungszeiten in Rechnung gestellt. Bei Zuteilung von festen, wiederkehrenden Nutzungszeiten (§ 4 Abs. 5

Sportanlagenbenutzungssatzung) werden die Benutzungsgebühren jedoch jeweils zum 1. Oktober für das jeweilige Schuljahr in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Ballsporthalle ehem. Schochkaserne.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer **Sportanlage** richten sich nach der Art der **Sportanlage**, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlichen erfolgten **Nutzung**) und der Art des Nutzers.

Höhe der Gebührensätze für die Nutzung von Sportanlagen:

1. Nutzung von Schulsporthallen

a. **zu Trainingszwecken:**

Gebühr pro 60 Minuten:

Nutzer	1- fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle
Sportvereine - Stadtgebiet	2,50 €	5,- €	7,50 €
Sportgruppen - Stadtgebiet	7,50 €	15,- €	22,50 €
sonstige Sportgruppen	15,- €	30,- €	45,- €

Abrechnung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden gem. Art. 4 Abs. 2 der **Sportanlagenbenutzungssatzung:**

Ganzjahresnutzung: Abrechnung pauschal 30 Wochen
 Winter- / Sommernutzung: Abrechnung pauschal 15 Wochen

b. **an Wochenenden zu Wettkämpfen und zum Spielbetrieb von Mannschaftssportarten:**

Gebühr pro Tag:

Nutzer	1- fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle
Sportvereine - Stadtgebiet	7,50 €	15,- €	22,50 €
sonstige Nutzer	15,- €	30,- €	45,- €

2. **Nutzung der Ballsporthalle** der ehem. Schochkaserne:

Die Nutzung der Ballsporthalle der ehem. Schochkaserne wird mit dem Gebührensatz einer 2-fach Schulsporthalle gem. Abs. 1 Nr. 1 a abgerechnet.

3. **Nutzung des Kunstrasens an der Realschule West**

Die Gebühr für die Nutzung des Kunstrasens beträgt 50,- € pro Stunde.

- (2) Bei Rückgabe einer **Nutzungszeit** während der Saison (§ 8 **Sportanlagenbenutzungssatzung**) wird höchstens eine Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst, dabei höchstens

jedoch der pauschale Höchstbetrag gem. Absatz 1 Nr. 1 der genehmigten Ganzjahres- bzw. Winter- / Sommernutzung. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(3) Die Preise sind einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am xxx in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Landshut zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen (Sporthallenbenutzungs-Gebührensatzung) vom 01.12.2021 (ABI S. 464) außer Kraft.

Landshut, den xxx
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister